



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 31.08.2022

NR. 21

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen.

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in Verbindung mit § 26 WHG und §19 Landeswassergesetz (LWG NRW) erlässt die StädteRegion Aachen als zuständige Untere Wasserbehörde für das Gebiet der StädteRegion Aachen, ausgenommen hiervon das Hauptgewässer Rur sowie das Stadtgebiet Aachen, folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung unter Ziffer 1. 1 wird angeordnet.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

III. Hinweis

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Gründe:

Zu 1.1 .

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit führen die oberirdischen Fließgewässer auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen wenig Wasser. Mit der Niedrigwassersituation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer verbunden. Deshalb ist es erforderlich, diese Fließgewässer vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.

Nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Ge-

mäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Gemäß §§ 20, 21 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist gemäß §§ 93, 114 Abs. 3 LWG NRW die StädteRegion Aachen als Untere Wasserbehörde.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten sind gegeben, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht. Aufgrund der fehlenden Niederschläge und der anhaltenden Trockenheit haben sich in den oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine „Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Die niedrigen Wasserstände haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Die auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, Pump-/Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Deshalb ist es erforderlich, die in Ziffer 1.1. genannten Wasserentnahmen, die den Wasserstand und den Abfluss der Fließgewässer weiter verringern können, zu untersagen.

Rechtsfolge des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Befugnis der zuständigen Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Auch gemäß §§ 20, 21 LWG ist die zuständige Behörde befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweck der Ermächtigungen ist insbesondere der Schutz des Wasserhaushalts. Es soll sichergestellt werden, dass die Gewässer nach Menge und Güte dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Das Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen ist geeignet, eine durch solche Entnahmen bedingte zusätzliche Verringerung der Wasserführung der oberirdischen Fließgewässer zu verhindern. Es dient insbesondere dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern sowie der notwendigen natürlichen Selbstreinigung der Gewässer. Damit ist dieses Verbot geeignet, den Wasserhaushalt zu schützen.

Das Verbot ist erforderlich, denn nur so kann eine fortgesetzte Verringerung der Wasserführung durch die in Ziffer 1.1 genannte Entnahme von Wasser verhindert werden.

Zudem ist das Verbot in Ziffer 1.1. bei einer Abwägung der betroffenen Interessen angemessen, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtshabern zu schützen und zu erhalten.

Das unter § 19 LWG NRW als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt zum Schutz insbesondere der Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Fließgewässer grenzenden Grundstücke von der Allgemeinverfügung unberührt. Es ist rechtlich weiterhin zulässig. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu I. 2.

Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer 1.1. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, da es nicht vertretbar ist, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zu II.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird.

Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Befristung bis zum 30. September 2022 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf die Zeit zu beschränken, in der sie voraussichtlich notwendig sein werden, um den Wasserhaushalt zu schützen.

In besonderen Ausnahmefällen, in denen keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind, kann eine Befreiung vom Verbot bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 30. September 2022 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der StädteRegion Aachen öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden

- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 5 Sa Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person öffentlichen Rechts erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 29.08.2022

Der Städtereionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WAE-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m in der Stadt Würselen auf den Flächen der Vorrangzone „Im Hellekessel“ für die REA GmbH Umweltinvest in 52351 Würselen, Wernersstr. 23, Az: 354-70.0010/21/1.6.2_Ko

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**REA GmbH Umweltinvest
Wernersstr. 23
52351 Düren**

auf Ihren Antrag vom 02.09.2021 und der Ergänzung vom 10.09.2021, 27.09.2021, 14.10.2021 und 03.02.2022 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Würselen auf den Flächen der Windvorrangzone Nr. 4 („Im Hellekessel“).

Im Bereich dieser Vorrangzone werden insgesamt vier WEA betrieben. Zwei dieser WEA vom Typ Enercon E-66 sollen durch das beantragte Vorhaben repowert werden.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von einer dieser WEA durch eine WEA der Firma Nordex N131 TS 106 mit einer Nennleistung von 3.600 kW, einer Nabenhöhe von 106 m, einem Rotordurchmesser von 131,0 m und einer Gesamthöhe von 171,5 m.

Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 7 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die mit beantragte weitere WEA, die sogenannte WEA 02 vom Typ Nordex N117, ist derzeit nicht genehmigungsfähig, sodass hiermit, nach Ihrem ausdrücklichen Einverständnis, nur über die WEA 01, im folgenden WEA genannt, entschieden wird.

Die Errichtung der hiermit genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinate (UTM WGS 84)	
				East	North
1	Broichweiden	86	103 und 107	32.302.967	5.636.256

Der höchste Punkt der WEA erreicht am Standort eine Höhe von maximal 350,60 Meter über Normalhöhennull.

Der Rückbau der Altanlagen und die anschließende Rekultivierung der Flächen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung des Fundamentes und der Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer T-7061/16) in der aktuell gültigen Fassung.
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Anlage darf grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Gemäß §3 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) steht eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides bis zum 14.09.2022 auf der Internetseite der Städteregion Aachen im Bereich A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Dritte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Klage erheben.

Die Klage kann auch auf die Genehmigung einzelner Anlagen beschränkt werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Klage gegen die Kostenerhebung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Kosten daher zunächst erstatten, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Aachen, 10.08.2022

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WAE-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m in der Stadt Würselen auf den Flächen der Vorrangzone „Im Hellekessel“ für die REA GmbH Umweltinvest in 52351 Würselen, Wernersstr. 23, Az: 354-70.0011/21/1.6.2_Ko

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**REA GmbH Umweltinvest
Wernersstr. 23
52351 Düren**

auf Ihren Antrag vom 02.09.2021 und der Ergänzung vom 10.09.2021, 27.09.2021, 14.10.2021 und 03.02.2022 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Würselen auf den Flächen der Windvorrangzone Nr. 4 („Im Hellekessel“).

Im Bereich dieser Vorrangzone werden insgesamt vier WEA betrieben. Zwei dieser WEA vom Typ Enercon E-66 sollen durch das beantragte Vorhaben repowert werden.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von einer dieser WEA durch eine WEA der Firma Nordex N117 TS 106 mit einer Nennleistung von 3.600 kW, einer Nabenhöhe von 106 m, einem Rotordurchmesser von 116,8 m und einer Gesamthöhe von 164,4 m.

Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 7 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Über die mitbeantragte WEA, der sogenannten WEA 01, wurde bereits mit Bescheid vom 26.07.2022 entschieden.

Die Errichtung der hiermit genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinate (UTM WGS 84)	
				East	North
1	Broichweiden	86	45 und 48	32.302.836	5.635.996

Der höchste Punkt der WEA erreicht am Standort eine Höhe von maximal 344,80 Meter über Normalhöhennull.

Der Rückbau der Altanlagen und die anschließende Rekultivierung der Flächen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung des Fundamentes und der Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer T-7016/16) in der aktuell gültigen Fassung.
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Anlage darf grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Gemäß §3 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) steht eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides bis zum 14.09.2022 auf der Internetseite der Städteregion Aachen im Bereich A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Dritte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Klage erheben.

Die Klage kann auch auf die Genehmigung einzelner Anlagen beschränkt werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Klage gegen die Kostenerhebung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Kosten daher zunächst erstatten, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Aachen, 18.08.2022

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

**KUNST- UND KULTURZENTRUM
BETRIEBSGESELLSCHAFT DER
STÄDTEREGION AACHEN GMBH (KUK GMBH)
Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft der StädteRegion Aachen GmbH hat am 09.08.2022 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der KuK-Betriebs GmbH mit Lagebericht der Geschäftsführung wird in der vorliegenden und von Amt A 14 - Prüfung und Beratung geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.200,53 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.300,71 € zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.300,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit ab dem 01.09.2022 nach Terminabsprache während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Haus der Städteregion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Gebäudeteil E, Zimmer 37 4, zur Einsichtnahme aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Amt für Prüfung und Beratung - A 14 - der Städteregion Aachen hat am 21.04.2022 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Der beigefügte Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwänden geführt.“

Aachen, den 29.08.2022 Kunst- und Kulturzentrum
Betriebsgesellschaft der Städteregion Aachen GmbH
Stephan Sikora
Geschäftsführer

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus
Anlass der Fortführung des Nachweises von Lage-
bezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und
Eigentümerangaben**

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat den Nachweis von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 09. Dezember 2019 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133

in der Zeit vom 12.09.2022 bis einschließlich 13.10.2022

montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises der sie betreffenden Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Die Einsichtnahme in das offengelegte Liegenschaftskataster muss zuvor terminlich vereinbart werden.

Hierfür stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Tel.: 0241 / 5198 – 2546

Mail: katasterauskunft@staedteregion-aachen.de

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 16.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Herr Arzdorf
Städteregionsvermessungsdirektor

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BARDYKIN	ALEK-SANDR	KLATTENSTR. 20 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3405.40007396	23.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Lehmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
CIOBANA	FLORENTIN	HAUPTSTR. 70 48624 SCHÖPPINGEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.20070072	27.06.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Neulen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GLIGOR	CHRISTIAN	JÜLICHER STR. 249 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.60015798	09.07.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 30.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Neulen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
LUCHT MICHAEL AN DER KRONE 12
52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Bußgeldbescheid 3405.40007536 23.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Lehmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
SIMONS MAX HÄRLESWEG 42
72108 ROTTENBURG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Bußgeldbescheid 3405.40007305 23.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Lehmann

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
APAYDIN HÜLYA OIDTWEILERWEG 44
52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Androhung 36.1/2022/80/SA/CS 18.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
BUHAI IOAN HOSTETSTR. 30
52223 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Festsetzung 36.1/2022/95/Steuer/CS 25.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags

7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.22

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
DELGADO	MANUEL	BERGSTR. 46
SANCHEZ		52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/91/ADA/CS	23.08.22

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HANSEN	MICHAELA	ARETZWEG 12
		52156 MONSCHAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/89/ADA/CS	22.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Wür-

selen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 22.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HEIER	MARCEL	MALMEDYER STRASSE 5
		52156 MONSCHAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Steuer	36.1/2022/82/Anhörung/CS	18.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HEIER	MARCEL	MALMEDYER STRASSE 5
		52156 MONSCHAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
ADA	36.1/2022/82/Anhörung/CS	18.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der

StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
LACATUS TEODOR OSTSTR. 25
52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Festsetzung 36.1/2022/85/VA/CS 19.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
LINKE MAXIMILIAN BOCKREITERSTRASSE 13
52134 HERZOGENRATH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/81/ADA/CS 18.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
LOOP RITA VON-WERNER-STR. 23
52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/90/SA/CS 23.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
NEUMANN HELGE BERLINER RING 7
OTTO 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/93/ADA/CS 24.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 24.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
NITA	ELENA-FLORENTINA	ELSASSSTRASSE 76 52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
OV	36.1/2022/88/VA/AH	22.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 22.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
ROMANESCU	CATALIN	GEILENKIRCHENER STRASSE 422 52134 HERZOGENRATH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/79/ADA/TZ	16.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 16.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SUBTIREL	NICOLAE	ALSENSTR. 5 52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
ADA	36.1/2022/84/Anhörung/CS	18.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
WERNER	MARIUS	PONTSTRASSE 8 52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Festsetzung	36.1/2022/94/MAT/CS	25.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
WNUCK	JAN JOHAN	AM TIERGARTEN 1
	JOZEF	52078 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/76/Steuer/CS	25.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung

der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52090 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
YAYBEL	GÖKHAN	NEUSSER STR. 46
		47798 KREFELD

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/Y 32-200	17.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, – Unterhaltsvorschusskasse –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.08.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Siegel

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HANSEN	NADJA	GRACHTSTRASSE 27
		52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/H 321-200	19.08.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, – Unterhaltsvorschusskasse –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Nußbaum

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
MISEVICIUS ALGIRDAS VASARIO 16-OSIOS
G.21 53202 GARLIOVA /
LITAUEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Inverzugsetzung 51.5/UVG/M 363-700 21.04.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, – Unterhaltsvorschusskasse –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Nußbaum

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
MISEVICIUS ALGIRDAS VASARIO 16-OSIOS
G.21 53202 GARLIOVA /
LITAUEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Inverzugsetzung 51.5/UVG/M 363-700 21.04.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, – Unterhaltsvorschusskasse –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

nen dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Nußbaum

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
SHAH SYED NEUSENER STRASSE 81
PARVEEN WAQAS 52146 WÜRSELEN
HAIDER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Inverzugsetzung 51.5/UVH/S 258-500 16.08.2022
51.5/UVG/S 259-500

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, – Unterhaltsvorschusskasse –, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.08.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Willer-Giese